



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.1429.01

WSU/P121429
Basel, 12. September 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 11. September 2012

Ratschlag

betreffend

**Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über
die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; EG FamZG)**

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren und Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
3. Erläuterung der beantragten Gesetzesänderungen	3
4. Antrag	7

1. Begehren und Zusammenfassung

Auslöser für diesen Bericht und Antrag bildet die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) per 1. Januar 2013, wonach alle Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft gesamtschweizerisch dem FamZG zu unterstellen sind. Dies führt zu Anpassungen beim kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG). Gleichzeitig werden Änderungen am kantonalen Einführungsgesetz vorgeschlagen, die sich aufgrund der praktischen Erfahrungen mit den seit 1. Januar 2009 geltenden Familienzulagen aufdrängen.

2. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen, welches die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft regelt, trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Damals überliess es der Bund den Kantonen, die Selbstständigerwerbenden bei den Familienzulagen einzubeziehen. Der Kanton Basel-Stadt entschied sich für eine Unterstellung der Selbstständigerwerbenden und erliess im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG) vom 4. Juni 2008 die entsprechenden Bestimmungen.

Auf Grund der parlamentarischen Initiative Fasel (06.476; "Ein Kind, eine Zulage") hat die Bundesversammlung am 18. März 2011 beschlossen, neu auch alle Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft gesamtschweizerisch dem FamZG zu unterstellen. Diese Änderung auf Bundesebene per 1. Januar 2013 führt zu Anpassungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG), indem die bisherigen kantonalen Sonderbestimmungen bezüglich der Selbstständigerwerbenden eliminiert werden können. Zugleich werden bestimmte Begriffe an die Terminologie des Bundesgesetzes angepasst. Neu ins Gesetz eingefügt wird die Bestimmung bezüglich der in der Praxis geltenden Regelung, dass die Familienzulagen für Sozialhilfebezüger durch die Sozialhilfe ausbezahlt werden.

3. Erläuterung der beantragten Gesetzesänderungen

§ 3 Unterstellung

Litera a

Der Begriff „Arbeitgebende“ wird an den Wortlaut des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) angepasst und durch „Arbeitgeber“ ersetzt. Es ist sinnvoll, im kantonalen Einführungsgesetz die gleiche Terminologie zu verwenden wie im Bundesgesetz, insbesondere wenn wie im vorliegenden Fall häufig auf das FamZG verwiesen wird. Es wird deshalb auf die kantonal übliche geschlechtsneutrale Bezeichnung verzichtet. Materiell ergibt sich dadurch keine Änderung.

Zwecks Vereinheitlichung der Verweise wird neu anstatt auf das AHVG (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung) auf das FamZG (Bundesgesetz über die Familienzulagen) verwiesen. Materiell ergibt sich dadurch keine Änderung.

Litera b

Der Begriff „Arbeitnehmende“ wird an den Wortlaut des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) angepasst und durch „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt. Materiell ergibt sich dadurch keine Änderung.

Zwecks Vereinheitlichung der Verweise wird neu anstatt auf das AHVG (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung) auf das FamZG (Bundesgesetz über die Familienzulagen) verwiesen. Materiell ergibt sich dadurch keine Änderung.

Litera c

Durch den Verweis auf den neuen Art. 11 Abs. 1 lit. c FamZG soll sichergestellt werden, dass der Kreis der Selbstständigerwerbenden mit demjenigen des Bundesgesetzes übereinstimmt.

§ 5 Anspruch auf Familienzulagen für Erwerbstätige

Litera a

Redaktionelle Änderung gemäss den Ausführungen zu § 3.

Litera b

Redaktionelle Änderung gemäss den Ausführungen zu § 3.

Litera c

Als Folge der Unterstellung der Selbstständigerwerbenden unter das Bundesgesetz über die Familienzulagen ist kein separater Absatz mehr notwendig.

§ 6 Anspruchskonkurrenz

Durch die Unterstellung der Selbstständigerwerbenden unter das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) ist die Anspruchskonkurrenz neu abschliessend im Bundesgesetz sowie in der dazugehörigen Verordnung (FamZV) geregelt, weshalb darauf verwiesen werden kann.

§ 7 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung Selbstständigerwerbender

Durch die Unterstellung der Selbstständigerwerbenden unter das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) sind Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung von Selbstständigerwerbenden neu abschliessend im Bundesgesetz geregelt, weshalb darauf verwiesen werden kann.

§ 8 Nachforderungen und Rückerstattung von Familienzulagen Selbstständigerwerbender

Da die Anspruchsberechtigung der Selbstständigerwerbenden neu im FamZG geregelt ist, kann betreffend Nachforderungen und Rückerstattungen auf Art. 1 FamZG verwiesen werden. Materiell ergeben sich keine Änderungen.

§ 9 Pflichten der Familienausgleichskassen

Redaktionelle Änderung gemäss § 3.

§ 10 Pflichten der unterstellten Personen

Redaktionelle Änderungen gemäss § 3.

§ 13 Pflichten der anspruchsberechtigten Personen

Die Familienzulagen für Sozialhilfebezüger werden direkt von der Sozialhilfe zusammen mit den übrigen Unterstützungsbeiträgen ausbezahlt. Dies hat sich in der Praxis bewährt und wird neu auf gesetzlicher Ebene geregelt.

§ 14 Anspruchskonkurrenz unter Nichterwerbstätigen

Die Anpassung des Verweises erfolgt auf Grund der Ausdehnung des FamZG auf die Selbstständigerwerbenden und der damit einhergehenden Erweiterung von Art. 7 FamZG bezüglich der Anspruchskonkurrenz bei Erwerbstätigen.

§ 16 Anerkennung beruflicher und zwischenberuflicher Familienausgleichskassen

Redaktionelle Änderung gemäss § 3.

§ 18 Aufgaben der Familienausgleichskassen

Litera a

Redaktionelle Änderung gemäss § 3.

Litera b

Anpassung des Verweises, weil neu im FamZG eine umfassende Regelung vorhanden ist.

Litera f

Redaktionelle Änderung gemäss § 3.

§ 20 Aufgaben der Familienausgleichskasse Basel-Stadt

Litera a

Der gesetzesinterne Verweis wird präzisiert. Materiell erfolgt keine Änderung.

§ 25 Finanzierung von Familienzulagen für Erwerbstätige

Absatz 3

Die Beitragspflicht der Selbstständigerwerbenden ist neu im FamZG geregelt, weshalb darauf verwiesen werden kann.

Absatz 4

Die Nachforderung und die Rückerstattung von Beiträgen Selbstständigerwerbender sind neu im FamZG geregelt, weshalb darauf verwiesen werden kann.

§ 28 Vollzug

Redaktionelle Änderung gemäss § 3.

§ 29 Haftung

Redaktionelle Änderung gemäss § 3. Zwecks Vereinheitlichung der Verweise wird neu auf Art. 11 lit. b FamZG und nicht mehr auf das AHVG verwiesen. Materiell erfolgt keine Änderung.

§ 33 Beitritt und Ausschluss

Redaktionelle Änderung gemäss § 3.

Schlussbestimmung

Die Änderung des Gesetzes ist zu publizieren. Sie untersteht dem Referendum und wird am 1. Januar 2013 wirksam.

4. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) 14. März 2012 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des vorgelegten Entwurfes betreffend die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss

Synopse

Vortest Regulierungsfolgenabschätzung

Grossratsbeschluss

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; EG FamZG)

(Änderung vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. vom sowie in den Bericht der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] vom, beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; EG FamZG) vom 4. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Dem Gesetz sind vorbehalten Art. 18 FamZG unterstellt:

- a) alle Arbeitgeber, die nach Art. 11 lit. a FamZG beitragspflichtig sind und im Kanton Basel-Stadt ihren Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung nach Art. 9 FamZV haben; vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen betreffend Zweigniederlassungen gemäss § 20 dieses Gesetzes.
- b) alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber nach Art. 11 lit. b FamZG, sofern die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kanton Basel-Stadt für die AHV erfasst sind;
- c) alle Selbstständigerwerbenden nach Art. 11 Abs. 1 lit. c FamZG, die im Kanton Basel-Stadt Geschäftssitz oder, wenn ein solcher fehlt, Wohnsitz haben und in diesem Kanton für die AHV erfasst sind;

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

¹ Anspruch auf Familienzulagen gemäss Art. 13 FamZG haben:

- a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die diesem Gesetz unterstellt sind;
- b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber nach Art. 11 lit. b FamZG, sofern die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kanton Basel-Stadt für die AHV erfasst sind.

² Selbstständigerwerbende, die diesem Gesetz unterstellt sind.

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Anspruchskonkurrenz richtet sich nach Art. 7 FamZG und Art. 11 FamZV.

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Anspruch Selbstständigerwerbender auf Familienzulagen richtet sich nach Art. 13 FamZG.

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

¹ Auf Nachforderung und Rückerstattung von Familienzulagen Selbstständigerwerbender ist Art. 1 FamZG anwendbar.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

¹ Jede Familienausgleichskasse sorgt dafür, dass die ihr angeschlossenen Personen gemäss § 3 lit. a – c sowie deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Durchführung der Familienzulagen ausreichend informiert sind.

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Arbeitgeber sind verpflichtet:

- a) ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über den Anspruch auf Familienzulagen zu informieren;
- b) Ansprüche ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.

² Die für die Ausrichtung der Familienzulagen notwendigen Angaben sowie Dokumente haben die Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber nach Art. 11 lit. b FamZG sowie die Selbstständigerwerbenden der zuständigen Familienausgleichskasse ohne Verzug zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die nichterwerbstätigen Personen haben die Familienzulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen. Für Personen, die Sozialhilfe beziehen, ist der Anspruch durch die Sozialhilfe geltend zu machen und von der Sozialhilfe auszuführen.

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

¹ Haben zwei Nichterwerbstätige gemäss § 12 Anspruch auf Familienzulagen, so richtet sich der vollstreckbare Anspruch nach Art. 7 Abs. 1 lit. a – f FamZG. Haben beide Nichterwerbstätigen kein AHV-pflichtiges Einkommen, besteht der vollstreckbare Anspruch bei derjenigen Person, die zuletzt AHV-pflichtiges Einkommen erzielt hat.

§ 16 Abs. 1 lit. b erhält folgende neue Fassung:

- b) gesamtschweizerisch mindestens 300 Arbeitgeber mit zusammen mindestens 2000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfassen und davon mindestens 30 Arbeitgeber Sitz im Kanton Basel-Stadt haben;

§ 18 lit. a, b und lit. f erhalten folgende neue Fassung:

- a) Information der angeschlossenen Arbeitgeber und Personen über die Durchführung der Familienzulagen;
- b) Anschluss der Arbeitgeber gemäss § 3 lit. a und Personen gemäss § 3 lit. b und c;
- f) Ausrichtung von Familienzulagen, entweder direkt an die anspruchsberechtigte Person oder bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an die Arbeitgeber zur Weiterleitung;

§ 20 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung:

- a) Erfassung und Kontrolle aller diesem Gesetz nach § 3 und 5 unterstellten Personen, die keiner anderen Familienausgleichskasse angehören;

§ 25 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

³ Die Beitragspflicht der Selbstständigerwerbenden richtet sich nach Art. 16 Abs. 4 FamZG.

⁴ Auf Nachforderung und Rückerstattung von Beiträgen Selbstständigerwerbenden ist Art. 1 FamZG anwendbar.

§ 28 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Es lässt sich beraten durch eine vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählte Kommission für Familienzulagen, in welcher neben den Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch Eltern vertreten sein sollen.

§ 29 erhält folgende neue Fassung:

¹ Verursachen Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber nach Art. 11 lit. b FamZG sowie Selbstständigerwerbende durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Familienausgleichskasse einen Schaden, haben sie diesen zu ersetzen. Art. 52 AHVG und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind sinngemäss anwendbar.

§ 33 erhält folgende neue Fassung:

¹ Arbeitgeber, die bisher befreit waren, und Arbeitgeber, die eine Betriebskasse führten, haben sich bis zum Wirksamwerden dieses Gesetzes einer Familienausgleichskasse anzuschliessen.

² Arbeitgeber, die sich bei Wirksamwerden dieses Gesetzes noch keiner Familienausgleichskasse angeschlossen haben, werden nach vorangegangener Mahnung der für sie zuständigen Familienausgleichskasse angeschlossen. Beitritt oder Anschluss haben rückwirkend auf den Tag des Beginns der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erfolgen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft per 1. Januar 2013 wirksam.

Synoptische Darstellung der Änderungen des Gesetzes betreffend die Einführung des Familienzulagengesetzes (Familienzulagengesetz; EG FamZG), vom 28. November 2008

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
vom 25. November 2008	Änderung vom
	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst: Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; EG FamZG) vom 4. Juni 2008 wird wie folgt geändert:
<p><i>Unterstellung</i></p> <p>§ 3. Dem Gesetz sind vorbehältlich Art. 18 FamZG unterstellt:</p> <p>a. alle Arbeitgebenden, die nach Art. 12 AHVG beitragspflichtig sind und im Kanton Basel-Stadt ihren Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung nach Art. 9 FamZV haben; vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen betreffend Zweigniederlassungen gemäss § 20 dieses Gesetzes.</p> <p>b. alle Arbeitnehmenden von Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Art. 6 AHVG, sofern die Arbeitnehmenden im Kanton Basel-Stadt für die AHV erfasst sind;</p> <p>c. alle Selbstständigerwerbenden, die im Kanton Basel-Stadt Geschäftssitz oder, wenn ein solcher fehlt, Wohnsitz haben und in diesem Kanton für die AHV erfasst sind;</p>	<p><i>Unterstellung</i></p> <p>§ 3. Dem Gesetz sind vorbehältlich Art. 18 FamZG unterstellt:</p> <p>a. alle Arbeitgeber, die nach Art. 11 lit. a FamZG beitragspflichtig sind und im Kanton Basel-Stadt ihren Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung nach Art. 9 FamZV haben; vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen betreffend Zweigniederlassungen gemäss § 20 dieses Gesetzes.</p> <p>b. alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber nach Art. 11 lit. b FamZG, sofern die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kanton Basel-Stadt für die AHV erfasst sind;</p> <p>c. alle Selbstständigerwerbenden nach Art. 11 Abs. 1 lit. c FamZG, die im Kanton Basel-Stadt Geschäftssitz oder, wenn ein solcher fehlt, Wohnsitz haben und in diesem Kanton für die AHV erfasst sind.</p>
<p><i>Anspruch auf Familienzulagen für Erwerbstätige</i></p> <p>§ 5. Anspruch auf Familienzulagen gemäss Art. 13 FamZG haben:</p> <p>a. Arbeitnehmende von Arbeitgebenden, die diesem Gesetz unterstellt sind</p> <p>b. Arbeitnehmende von Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Art. 6 AHVG, sofern die Arbeitnehmenden im Kanton Basel-Stadt für die AHV erfasst sind.</p> <p>² Anspruchsberechtigt sind auch Selbstständigerwerbende, die diesem Gesetz unterstellt sind.</p>	<p><i>Anspruch auf Familienzulagen für Erwerbstätige</i></p> <p>§ 5. Anspruch auf Familienzulagen gemäss Art. 13 FamZG haben:</p> <p>a. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die diesem Gesetz unterstellt sind</p> <p>b. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber nach Art. 11 lit. b FamZG, sofern die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kanton Basel-Stadt für die AHV erfasst sind.</p> <p>c. Selbstständigerwerbende, die diesem Gesetz unterstellt sind.</p>

<p><i>Anspruchskonkurrenz</i></p> <p>§ 6. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so richtet sich der vollstreckbare Anspruch nach den Kriterien gemäss Art. 7 FamZG. Vorbehalten bleibt der Anspruch der arbeitnehmenden Person, welcher dem Anspruch der selbstständigerwerbenden Person vorgeht. ² Erfüllt eine Person für das gleiche Kind die Voraussetzungen sowohl als arbeitnehmende wie als selbstständigerwerbende Person, geht der Anspruch als arbeitnehmende Person vor.</p>	<p><i>Anspruchskonkurrenz</i></p> <p>§ 6. Die Anspruchskonkurrenz richtet sich nach Art. 7 FamZG und Art. 11 FamZV.</p> <p>Abs. 2 wird gestrichen</p>
<p><i>Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung Selbstständigerwerbender</i></p> <p>§ 7. Der Anspruch Selbstständigerwerbender auf Familienzulagen entsteht frühestens mit dem Beginn und endet spätestens mit dem Wegfall ihrer AHV-Beitragspflicht als Selbstständigerwerbende.</p>	<p><i>Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung Selbstständigerwerbender</i></p> <p>§ 7. Der Anspruch Selbstständigerwerbender auf Familienzulagen richtet sich nach Art. 13 FamZG.</p>
<p><i>Nachforderung und Rückerstattung von Familienzulagen Selbstständigerwerbender</i></p> <p>§ 8. Auf Nachforderung und Rückerstattung von Familienzulagen Selbstständigerwerbender sind die Art. 24 bis 26 ATSG sinngemäss anwendbar.</p>	<p><i>Nachforderung und Rückerstattung von Familienzulagen Selbstständigerwerbender</i></p> <p>§ 8. Auf Nachforderung und Rückerstattung von Familienzulagen Selbstständigerwerbender ist Art. 1 FamZG anwendbar.</p>
<p><i>Pflichten der Familienausgleichskassen</i></p> <p>§ 9. Jede Familienausgleichskasse sorgt dafür, dass die ihr angeschlossenen Personen gemäss § 3 lit. a-c sowie deren Arbeitnehmende über die Durchführung der Familienzulagen ausreichend informiert sind.</p>	<p><i>Pflichten der Familienausgleichskassen</i></p> <p>§ 9. Jede Familienausgleichskasse sorgt dafür, dass die ihr angeschlossenen Personen gemäss § 3 lit. a-c sowie deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Durchführung der Familienzulagen ausreichend informiert sind.</p>
<p><i>Pflichten der unterstellten Personen</i></p> <p>§ 10. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> ihre Arbeitnehmenden über den Anspruch auf Familienzulagen zu informieren; Ansprüche ihrer Arbeitnehmenden bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. <p>² Die für die Ausrichtung der Familienzulagen notwendigen Angaben sowie Dokumente haben die Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden von Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Art. 6 AHVG sowie die Selbstständigerwerbenden</p>	<p><i>Pflichten der unterstellten Personen</i></p> <p>§ 10. Die Arbeitgeber sind verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über den Anspruch auf Familienzulagen zu informieren; Ansprüche ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. <p>² Die für die Ausrichtung der Familienzulagen notwendigen Angaben sowie Dokumente haben die Arbeitgebenden sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber nach Art. 11 lit. b</p>

den der zuständigen Familienausgleichskasse ohne Verzug zur Verfügung zu stellen.	FamZG sowie die Selbstständigerwerbenden der zuständigen Familienausgleichskasse ohne Verzug zur Verfügung zu stellen.
<i>Pflichten der anspruchsberechtigten Personen</i>	<i>Pflichten der anspruchsberechtigten Personen</i>
§ 13. Die nichterwerbstätigen Personen haben die Familienzulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen. Für Personen, die Sozialhilfe beziehen, ist der Anspruch durch die Sozialhilfe geltend zu machen.	§ 13. Die nichterwerbstätigen Personen haben die Familienzulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen. Für Personen, die Sozialhilfe beziehen, ist der Anspruch durch die Sozialhilfe geltend zu machen und von der Sozialhilfe auszuzahlen. Abs. 2 bis 4 bleiben unverändert
<i>Anspruchskonkurrenz unter Nichterwerbstätigen</i>	<i>Anspruchskonkurrenz unter Nichterwerbstätigen</i>
§ 14. Haben zwei Nichterwerbstätige gemäss § 12 Anspruch auf Familienzulagen, so richtet sich der vollstreckbare Anspruch nach Art. 7 Abs. 1 lit. a – e FamZG. Haben beide Nichterwerbstätigen kein AHV-pflichtiges Einkommen, besteht der vollstreckbare Anspruch bei derjenigen Person, die zuletzt AHV-pflichtiges Einkommen erzielt hat.	§ 14. Haben zwei Nichterwerbstätige gemäss § 12 Anspruch auf Familienzulagen, so richtet sich der vollstreckbare Anspruch nach Art. 7 Abs. 1 lit. a – f FamZG. Haben beide Nichterwerbstätigen kein AHV-pflichtiges Einkommen, besteht der vollstreckbare Anspruch bei derjenigen Person, die zuletzt AHV-pflichtiges Einkommen erzielt hat.
<i>Anerkennung beruflicher und zwischenberuflicher Familienausgleichskassen</i>	<i>Anerkennung beruflicher und zwischenberuflicher Familienausgleichskassen</i>
§ 16. Familienausgleichskassen werden vom Regierungsrat anerkannt, wenn sie: b. Gesamtschweizerisch mindestens 300 Arbeitgebende mit zusammen mindestens 2000 Arbeitnehmenden umfassen und davon mindestens 30 Arbeitgebende Sitz im Kanton Basel-Stadt haben;	§ 16. Familienausgleichskassen werden vom Regierungsrat anerkannt, wenn sie: b. Gesamtschweizerisch mindestens 300 Arbeitgeber mit zusammen mindestens 2000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfassen und davon mindestens 30 Arbeitgeber Sitz im Kanton Basel-Stadt haben;
<i>Aufgaben der Familienausgleichskassen</i>	<i>Aufgaben der Familienausgleichskassen</i>
§ 18. Die Familienausgleichskassen haben insbesondere folgende Aufgaben: a. Informationen der angeschlossenen Arbeitgebenden und Personen über die Durchführung der Familienzulagen; b. Anschluss der Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden von Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Art. 6 AHVG sowie der Selbstständigerwerbenden; f. Ausrichtung von Familienzulagen, entweder direkt an die anspruchsberechtigte Person oder bei Arbeitnehmenden an die Arbeitgebenden zur Weiterleitung;	§ 18. Die Familienausgleichskassen haben insbesondere folgende Aufgaben: a. Informationen der angeschlossenen Arbeitgeber und Personen über die Durchführung der Familienzulagen; c. Anschluss der Arbeitgebenden gemäss § 3 lit. a und Personen gemäss § 3 lit. b und c; f. Ausrichtung von Familienzulagen, entweder direkt an die anspruchsberechtigte Person oder bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an die Arbeitgeber zur Weiterleitung;

<p><i>Aufgaben der Familienausgleichskasse Basel-Stadt</i></p> <p>§ 20. Der Familienausgleichskasse Basel-Stadt obliegen die Aufgaben gemäss § 18 und überdies insbesondere:</p> <p>a) Erfassung und Kontrolle aller diesem Gesetz unterstellten Personen, die keiner anderen Familienausgleichskasse angehören;</p>	<p><i>Aufgaben der Familienausgleichskasse Basel-Stadt</i></p> <p>§ 20. Der Familienausgleichskasse Basel-Stadt obliegen die Aufgaben gemäss § 18 und überdies insbesondere:</p> <p>a) Erfassung und Kontrolle aller diesem Gesetz nach § 3 und 5 unterstellten Personen, die keiner anderen Familienausgleichskasse angehören;</p>
<p><i>Finanzierung von Familienzulagen für Erwerbstätige</i></p> <p>§ 25. ³ Die Beitragspflicht der Selbstständigerwerbenden richtet sich nach dem AHV-pflichtigen Einkommen und ist auf das maximal versicherbare Einkommen gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung limitiert. ⁴ Auf Nachforderung und Rückerstattung von Beiträgen Selbstständigerwerbenden sind die Art. 24 bis 26 ATSG sinngemäss anwendbar.</p>	<p><i>Finanzierung von Familienzulagen für Erwerbstätige</i></p> <p>§ 25. ³ Die Beitragspflicht der Selbstständigerwerbenden richtet sich nach Art. 16 Abs. 4 FamZG. ⁴ Auf Nachforderung und Rückerstattung von Beiträgen Selbstständigerwerbender ist Art. 1 FamZG anwendbar.</p>
<p><i>Vollzug</i></p> <p>§ 28. ² Es lässt sich beraten durch eine vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählte Kommission für Familienzulagen, in welcher neben den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden auch Eltern vertreten sein sollen.</p>	<p><i>Vollzug</i></p> <p>§ 28. ² Es lässt sich beraten durch eine vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählte Kommission für Familienzulagen, in welcher neben den Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch Eltern vertreten sein sollen.</p>
<p><i>Haftung</i></p> <p>§ 29. Verursachen Arbeitgebende, Arbeitnehmende von Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Art. 6 AHVG sowie Selbstständigerwerbende durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Familienausgleichskasse einen Schaden, haben sie diesen zu ersetzen. Art. 52 AHVG und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p><i>Haftung</i></p> <p>§ 29. Verursachen Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber nach Art. 11 lit. b FamZG sowie Selbstständigerwerbende durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Familienausgleichskasse einen Schaden, haben sie diesen zu ersetzen. Art. 52 AHVG und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind sinngemäss anwendbar.</p>

Beitritt und Ausschluss

§ 33.

Arbeitgebende, die bisher befreit waren, und Arbeitgebende, die eine Betriebskasse führten, haben sich bis zum Wirksamwerden dieses Gesetzes einer Familienausgleichskasse anzuschliessen.

² Arbeitgebende, die sich bei Wirksamwerden dieses Gesetzes noch keiner Familienausgleichskasse angeschlossen haben, werden nach vorangegangener Mahnung der für sie zuständigen Familienausgleichskasse angeschlossen. Beitritt oder Anschluss haben rückwirkend auf den Tag des Beginns der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erfolgen.

Beitritt und Ausschluss

§ 33.

Arbeitgeber, die bisher befreit waren, und **Arbeitgeber**, die eine Betriebskasse führten, haben sich bis zum Wirksamwerden dieses Gesetzes einer Familienausgleichskasse anzuschliessen.

² **Arbeitgeber**, die sich bei Wirksamwerden dieses Gesetzes noch keiner Familienausgleichskasse angeschlossen haben, werden nach vorangegangener Mahnung der für sie zuständigen Familienausgleichskasse angeschlossen. Beitritt oder Anschluss haben rückwirkend auf den Tag des Beginns der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erfolgen.



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.